

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 1

Rubrik: Neue Vorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückwärtiger Dienst. Kommissariatsoffiziere: Oberstleutnants: Bovet Edgar, Neuchâtel, (Dép. Trp. 2. Div.); Vieli Josef, Zürich, (M. Dep. Geb. Br. 12); Jeanloz William, Genève, (à d. C. C. G.); Meierhofer Albert, Weiach, (M. Dep. 7. Div.); Gut Rudolf, Zürich, (M. Dep. 8. Div.); Bühler Robert, Bern, (z. V. OKK). Major Bloch Max, Biel, (K. K. M. S. A. 3).

Neue Vorschriften

Änderung der I. V. 47.

Vorgängig der Publikation eines ersten Nachtrages zur I. V. 47 gibt das OKK vorläufig folgende Änderungen zur I. V. 47, gültig ab 1. Januar 1948, bekannt:

1. Die Fleischportion wird wieder auf 250 g erhöht (Ziff. 57).
2. Die Gemüseportionsvergütung erfährt gegenüber den in Ziff. 57 festgelegten Ansätzen ebenfalls eine Erhöhung um je 10 Rappen; dazu wird ein weiterer Zuschlag von je 10 Rappen bewilligt für Dienstleistungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai.
3. Auch die Mundportionsvergütung (Ziff. 68) wird auf Fr. 2.50 erhöht.
4. Zivilpersonal, das am Truppenhaushalt teilnimmt, hat hierfür Fr. 2.50 zu bezahlen (Ziff. 207).

Pferde-Mietgeld.

Gemäß Verfügung des eidg. Militärdepartementes vom 29. Dezember 1947 wird das Mietgeld für Lieferanten-Pferde und Maultiere, sowie für eigene und gemietete Offizierspferde pro Tag und Tier für Wiederholungskurse auf Fr. 6.—, für alle andern Schulen und Kurse auf Fr. 5.50 festgesetzt.

Unterkunftsentschädigung für Fourier- und Feldweibelanwärter.

Für die Dauer des Dienstes, in dem Fourier- und Feldweibelanwärter ihren Grad abverdienen, sind sie gemäß einer Mitteilung in der Tagespresse nun hinsichtlich Zimmerentschädigung höheren Unteroffizieren gleichgestellt. Es ist erfreulich, daß doch Maßnahmen getroffen werden, um den Fourieranwärtern Erleichterungen zu bieten, sodaß der gegenwärtige Mangel an Fourierschülern hoffentlich bald verschwindet.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse.

Auf den 1. Januar 1948 hat das Eidg. Oberkriegskommissariat wieder eine neue Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse herausgegeben. Jeder Rechnungsführer, der im laufenden Jahr Dienst leisten muß, sollte sich diese Liste beschaffen, da die früheren dadurch ungültig geworden sind.

Zeitschriftenschau

Abänderung der Beförderungsverordnung.

In Nr. 50 der „Eidgenössischen Gesetzessammlung“ ist der Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1947 veröffentlicht, der einzelnen Funktionären des Armee-stabes ein Weihnachtsgeschenk besonderer Art macht: